Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.08.2024

Geschäftszahl

Ra 2023/08/0007

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/08/0248 E 15. Oktober 2014 RS 3 (hier: ohne den ersten Satz; auch in Bezug auf Vorauswahlverfahren mit dem AMS)

Stammrechtssatz

Das Gesetz verpflichtet eine arbeitslose Person zwar nicht dazu, eine unzumutbare Beschäftigung im Sinne der näheren Bestimmungen des § 9 AlVG anzunehmen. Das Gesetz verlangt dazu aber nicht, dass alle Einzelheiten, die für die Zumutbarkeit einer Beschäftigung von Bedeutung sein können, für die arbeitslose Person schon in einer frühesten Stufe der Bewerbung erkennbar sein müssen. Vielmehr ist es auch Aufgabe des Arbeitssuchenden, im Zuge der Kontaktaufnahme mit einem potentiellen Arbeitgeber bzw. mit dessen Vertreter in einer geeigneten (dh. nicht unqualifizierten und im Ergebnis als Vereitelungshandlung anzusehenden) Weise jene Informationen zu erfragen, die zur Beurteilung von persönlicher Eignung und Zumutbarkeit unerlässlich sind. Eine arbeitslose Person ist nur insoweit und ab jenem Zeitpunkt zu keinen Bewerbungsschritten (mehr) verpflichtet (und das AMS zum Verlangen nach solchen Schritten nicht berechtigt), in dem solche Umstände einer Beschäftigung zutage treten, welche diese als für eine arbeitslose Person unzumutbar erscheinen lassen. (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. September 2008, Zl. 2007/08/0187).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023080007.L05